

GESUNDHEITSVOLLMACHT

für *medizinische* und *gesundheitliche* Angelegenheiten
(zur Vorlage beim Arzt, in der Klinik u. a.)

Ich (Vollmachtgeber/in):

Vollmachtgeber/in mit Vor- und Zunamen / Geburtsdatum / Adresse

bevollmächtigte folgende Person(en):

Vor- und Zuname (1)

Adresse

Telefon

Vor- und Zuname (2)

Adresse

Telefon

Vor- und Zuname (3)

Adresse

Telefon

*Wenn als Besonderheit unten nicht anders angegeben, sind mehrere Personen **jeweils einzeln vertretungsberechtigt**.*

Die Vollmacht berechtigt und verpflichtet die behandelnden Ärzte in jedem Fall, meine(n) Bevollmächtigte(n) über meine Erkrankung und meinen Zustand aufzuklären. Ich entbinde die behandelnden Ärzte von ihrer ärztlichen Schweigepflicht. Sollte – dauerhaft oder vorübergehend – meine Einwilligungs- bzw. Äußerungsfähigkeit in Bezug auf medizinisch / pflegerische Behandlungen eingeschränkt oder verloren sein, umfasst die Vollmacht alle persönlichen Angelegenheiten im Rahmen der Gesundheitssorge. Sie umfasst insbesondere:

- Gemäß § 1904 BGB eine Einwilligung in Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Heilbehandlung sowie in sämtliche ärztliche Eingriffe **zu erteilen, zu widerrufen** oder **abzulehnen**. Dies gilt auch dann, wenn mit dem Durchführen, Abbrechen oder Unterlassen dieser Maßnahme verbunden wäre, dass ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte oder dass ich sterben würde.
- Meinen Aufenthalt (Verbleib zu Hause, Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim) **zu bestimmen**.
- Gemäß § 1906 BGB (d. h. sofern zu meinem Wohl erforderlich) über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung bzw. über unterbringungsähnliche und/oder freiheitseinschränkende Maßnahmen wie Bettgitter, Medikamente u. ä. **zu entscheiden** (zusätzlich ist eine richterliche Genehmigung erforderlich).

Wichtiger Hinweis: Zur Regelung von Mietangelegenheiten, Verträgen mit Pflegediensten, Kliniken usw. ist eine **ergänzende (Vorsorge-)Vollmacht für finanzielle und rechtsgeschäftliche Angelegenheiten** erforderlich.

Besonderheiten / weitere Bestimmungen: (etwa zu Behandlungsverzicht, Krankheitsbild, vorliegender Patientenverfügung, Berechtigung zur Einwilligung des Bevollmächtigten auch in Zwangsmaßnahmen in der Psychiatrie o. a.)

Wenn dieses Feld nicht benutzt wird, ist es durch einen Strich zu entwerten

Wenn keine näheren Bestimmungen (s. o. oder auf Zusatzblatt oder in separater Patientenverfügung) vorliegen, gelten allgemeine ethische Grundsätze. Danach dürfen Maßnahmen zur Verlängerung des Lebens in Übereinstimmung mit dem Willen des Patienten unterlassen werden, wenn diese nur noch den Todeseintritt verzögern.

X

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers

Folgende Person/Einrichtung bezeugt, dass ich diese Vollmacht im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und aus eigenem Willen abgegeben habe:

Vor- und Zuname / Adresse / Telefon (oder Stempel)

der bezeugenden Person

ggf. Stempel der Einrichtung

Ort, Datum

Unterschrift der bezeugenden Person

*Eine Bezeugung ist anzuraten,
aber nicht gesetzlich vorgeschrieben.*

Gesundheitsvollmacht und Patientenverfügung

Wann braucht man sie?

Für das Tun oder Unterlassen der Ärzte ist in der konkreten Notfall- und Entscheidungssituation ausschließlich der Patientenwille maßgeblich. Oft genug ist dieser jedoch nicht mehr zu ermitteln, wenn der Schwerkranke verwirrt, einwilligungsunfähig oder gar bewusstlos ist. Dann können Mutmaßungen Fremder an die Stelle seiner eigenen Wertvorstellungen zu Lebensqualität oder humanem Sterben treten. Dies wird durch eine **individuelle Patientenverfügung** vermieden.

Ergänzend oder **ersatzweise** kann eine (**Gesundheits-**) **Vollmacht** für eine Vertrauensperson ausgestellt werden. Bei Widerruf können Sie die Vollmacht einfach vernichten. Sie braucht – anders als bei der Patientenverfügung dringend empfohlen – nicht aktualisiert werden. Eine **Bezeugung** ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber anzuraten – etwa durch Ihren Hausarzt.

Warum eine Gesundheitsvollmacht

Ohne Gesundheitsvollmacht haben – entgegen landläufiger Meinung – auch Familienmitglieder und Ehegatten **kein automatisches Mitspracherecht** am Krankenbett! Die Gesundheitsvollmacht verhindert die Bestellung eines »gesetzlichen Betreuers« durch das Betreuungsgericht. Sie können den Umfang der Gesundheitsvollmacht auch noch um den – sehr seltenen – Ausnahmefall ärztlicher Zwangsmaßnahmen (i. d. R. durch antipsychotische Medikamente) in der Psychiatrie erweitern. Dazu könnte unter »Besonderheiten/ weitere Bestimmungen« z. B. formuliert werden: »Ergänzend berechtigt die Vollmacht bei psychiatrischer Unterbringung auch zur Einwilligung in ärztliche Maßnahmen gegen meinen natürlichen Willen.«

Warum eine zusätzliche Patientenverfügung (PV)

Wenn jemand nicht mehr einwilligungsfähig ist, benennt eine (Gesundheits-)Vollmacht das »**Wer**« (wer soll meinem Willen Geltung verschaffen). Eine Patientenverfügung hingegen dokumentiert das »**Wie**« (wie lautet überhaupt mein Wille zu medizinischen Behandlungen in bestimmten kritischen Situationen). Vorsicht: Die Formulierungen auf der umseitigen Gesundheitsvollmacht bieten bei schweren Entscheidungen keine Sicherheit. Denn danach **dürfen** lebensverlängernde Maßnahmen allenfalls unterlassen werden, »wenn diese nur noch den Todeseintritt verzögern«. Fälle von Demenz, schwere Schlaganfallfolgen oder jahrelanges Koma sind nicht abgedeckt. Wenn der Wille des Betroffenen nicht zusätzlich in einer PV dokumentiert ist, drohen den Bevollmächtigten

- Gewissensnöte und Konflikte auch innerhalb der Familie (oder schwerwiegende Entscheidungen, die später bereut werden)
- Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten im Umgang mit Ärzten oder Richtern (oder gar langwierige, zermürbende Prozesse und Rechtsanwaltskosten)

Gesetz zur Patientenverfügung seit 2009

Ein »Patientenverfügungsgesetz« ist **seit 01.09.2009 in Kraft**. Danach gilt eine schriftliche PV – ohne jede Reichweitenbeschränkung – **verbindlich**. Allerdings sind Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe (denen zugestimmt wird oder die untersagt werden) sowie die jeweilige Situation **konkret zu benennen**. Aktuelle PV-Unterlagen mit Beratung erhalten Sie unter u. g. Adresse.

Allgemeine Hinweise zur Patientenverfügung (PV)

1. Bei Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen muss klar erkennbar sein, wann er gelten soll: Nur im Sterbeprozess, auch in bestimmten anderen Situationen oder gar absolut?
2. Es kann entscheidend sein, ob eine PV mit kompetenter, medizinisch fachkundiger Hilfe abgefasst wurde. Achten Sie auf inhaltliche Qualität. Von pauschalen oder juristisch-formalen Texten ist abzuraten.
3. Laut Gesetz zur Patientenverfügung gilt: Nur wenn Arzt und Patientenvertreter (d. h. Bevollmächtigter oder Betreuer) sich nicht einig werden können, ob der Inhalt einer Patientenverfügung auf die eingetretene Situation zutrifft, muss das Betreuungsgericht angerufen werden.
4. Da nicht alles genau vorhersehbar ist, sollte die PV zusätzlich persönliche Wertvorstellungen enthalten und/oder mit einer Vollmacht kombiniert sein.
5. Die Schriftform beinhaltet Unterschrift und Datum. Weitere Formvorschriften (wie Handschriftlichkeit) spielen für die Praxistauglichkeit keine Rolle. Eine notarielle Beglaubigung ist nicht erforderlich.
6. Lassen Sie Ihre fertige PV möglichst durch den Arzt Ihres Vertrauens, eine PV-Beratungsstelle o. ä. bezeugen.
6. Ihre Willenserklärung muss im Notfall (ggf. schnell im Krankenhaus) zur Kenntnis gelangen. Sie sollten Ihr Umfeld (Familie, Freunde, behandelnde Ärzte, Pflegedienst /-einrichtung) davon informieren. Außerdem können Sie eine Hinweiskarte immer bei sich tragen.
7. Überprüfen und ändern Sie Ihre Patientenverfügung, wenn sich neue Gesichtspunkte ergeben. Ansonsten nehmen Sie etwa alle 2 Jahre eine Aktualisierung mit Datum und erneuter Unterschrift vor.
8. Eine PV kann solange auch mündlich (oder durch nonverbale Kommunikation) widerrufen werden, wie die Einsichts- und Äußerungsfähigkeit in der akuten Situation dazu besteht.
9. Die Verwahrung einer PV in einer gemeinnützigen bundesweiten Hinterlegungsstelle empfiehlt sich, wenn bei Bedarf Unterstützung in Anspruch genommen werden soll. Dort können Sie ggf. auch einen Notfallpass erhalten.

Komplette Unterlagen zu einer einfachen Standard-PV oder einer Optimalen PV (mit individuellen Abwägungsmöglichkeiten) erhalten Sie zusammen mit einer ergänzenden Vollmacht für finanzielle Angelegenheiten hier:

PATIENTENVERFÜGUNG des HVD (Humanistischer Verband Deutschlands), Wallstr. 65, 10179 Berlin

Telefon: 030 613904-12, -32 oder - 874, Fax: 030 613904-36, E-Mail: mail@patientenverfuegung.de, www.patientenverfuegung.de

Was mir wichtig ist
(persönliche Wertvorstellungen)

Meine Lebenssituation, ggf. Krankheitsbilder (möglicherweise fortlaufend), Beziehung zu anderen, Erleben von Leid und Abhängigkeit, Schicksalsschläge, Lebensfreude, Angst und Hoffnung, religiös oder weltanschaulich bedingte Einstellungen, Überlegungen.

PATIENTENVERFÜGUNG des HVD (Humanistischer Verband Deutschlands), Wallstr. 65, 10179 Berlin
Telefon: 030 613904-11 oder -12, Fax: 030 613904-36, E-Mail: mail@patientenverfuegung.de, www.patientenverfuegung.de